Satzung der Stadtbücherei Quickborn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Quickborn vom 29.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Quickborn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Quickborn.
2. Sie stellt Bücher und andere Informationsträger – im folgenden Medien genannt – aus allen Wissens- und Lebensbereichen bereit. Sie dient der Unterrichtung über aktuelle Fragen, erleichtert den Zugang zu Wissenschaft und Kultur, unterstützt die persönliche und berufliche Weiterbildung und gibt Anregungen für Hobby und Freizeit.
3. Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
4. Die Stadtbücherei erhebt Benutzungsgebühren, Versäumnisgebühren und Gebühren für besondere Leistungen.
5. Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang und im Internet bekanntgegeben.
6. Die Büchereileitung regelt die Ausleihfristen, Verhaltensregeln und organisatorische Details in einer Benutzungsordnung.

§ 2 Benutzerausweis

1. Das Ausleihen von Medien ist nur mit gültigem Benutzerausweis möglich. Er ist deshalb immer mitzubringen.
2. Der Benutzerausweis wird nach erfolgter Anmeldung ausgehändigt. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen, damit der Ausweis gesperrt werden kann. Ansonsten haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, die eingetragene Benutzerin/ der Benutzer bzw. ihre gesetzliche Vertreterin / sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die erstmalige Ausstellung und für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung schon erfolgt ist.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Verlust oder Beschädigungen von Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Gebühren

1	Einmalige Anmeldegebühr für Erwachsene (ab 18 Jahren)	5,00 €
2.1	Benutzungsgebühr pro Jahr	20,00 €
2.2	Benutzungsgebühr pro Quartal	7,00 €
2.3	Familienkarte pro Jahr	25,00 €
3	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	5,00 €
4	Versäumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Ausleihtag (zzgl. Briefporto)	0,20 €
5	Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder verloren gegangenen Mediums	entsprechend der Preisliste der Büchereizentrale SH
6	Vorbestellen von Medien	Briefporto
7	Bestellung im Leihverkehr, zzgl. Kosten, die die hergebende Bibliothek in Rechnung stellt	2,00 €
8	Informationsvermittlung aus Datenbanken -Erstattung aller Kosten, die der Stadtbücherei für diesen Service in Rechnung gestellt werden.	
9	Von den Gebühren nach Ziff. 2.1 bis 2.3 sind Schüler/Schülerinnen, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Bezieher/Bezieherinnen von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerbergesetz oder von Arbeitslosengeld II befreit.	

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinne/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder über einen begrenzten Zeitraum von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Datenschutz

Es ist zulässig, die zur Ausführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes von der Benutzerin/dem Benutzer zu erheben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Quickborn vom 30.09.1996 sowie die dazugehörigen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Quickborn, 07.07.2015 (L.S.) Stadt Quickborn
Thomas Köppl
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Stadtbücherei Quickborn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Quickborn, 31.07.2015 Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Burkhard Arndt